

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UEV Umwelt, Entsorgung und Verwertung GmbH (UEV) für die Entsorgung von Materialien in der Untertagedeponie Heilbronn(UTD), der Konditionierung in der Konditionierungsanlage Kochendorf und Partneranlagen, sowie der Verwertung im Verwertungsbergwerk Bad Friedrichshall-Kochendorf-Heilbronn (UTV KD-HN); besondere Bedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die in **Ziff. 26** geregelten besonderen Bedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern. Sie gelten insbesondere für die Entsorgung von Materialien in der UTD und im UTV KD-HN.

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die in **Ziff. 26** geregelten besonderen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ihre abweichenden allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen haben keine Gültigkeit, ihnen wird hiermit widersprochen.

1.3 Die Südwestdeutsche Salzwerte AG (SWS) als Eigentümerin der UTD und dem UTV KD-HN hat der UEV den Vertrieb, das Marketing und die Berechtigung zum Abschluss von Entsorgungsverträgen, einschließlich des Inkassos im eigenen Namen für die Entsorgungen von Materialien in der UTD und dem UTV KD-HN übertragen.

1.4 SWS übernimmt im Auftrag von UEV die im Entsorgungsnachweis (nachfolgend EN) oder in der Notifizierung (nachfolgend Not.), oder sonstigen Vereinbarungen beschriebenen Materialien des Materialerzeugers (nachfolgend: Kunde) zur

- a) Behandlung in Konditionierungsanlagen nach Maßgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und / oder
- b) in der UTD zur Entsorgung nach Maßgabe der Deponiegenehmigungen, beziehungsweise
- c) im UTV KD-HN zur Verwertung nach Maßgabe der Versatz- und Verfüllgenehmigung beziehungsweise
- d) in alternativen Entsorgungsanlagen nach Maßgabe der dortigen Genehmigungen.

2. Angebot, Auftragsbestätigung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Erteilung der in Ziff. 1.4 genannten Genehmigungen.

2.2 Soweit wir Ihren Auftrag nicht durch Entgegennahme angenommen haben, behalten wir uns vor, uns erteilte Aufträge schriftlich oder per mail zu bestätigen. Für den Fall, dass wir einen Auftrag bestätigt haben, ist allein unsere Auftragsbestätigung für den Vertragsinhalt maßgebend. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder per mail versandten Bestätigung.

2.3 Werden nach Ziff. 1.4. erforderliche Genehmigungen aus von UEV/SWS nicht zu vertretenden Gründen nicht erteilt oder werden die in Ziff. 1.4 genannten, bereits erteilten, Genehmigungen widerrufen, hat dies zur Folge, dass vertragliche Verpflichtungen nicht zustande kommen, bzw. mit sofortiger Wirkung rückwirkend aufgehoben werden. Hieraus erwachsen weder UEV, noch dem Kunden Regress- oder Schadensersatzansprüche jedweder Art.

3. Preisbasis

Soweit nicht anders bestätigt, werden unsere im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise zuzügl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Falls zwischen Vertragsabschluss und Anlieferung mehr als 3 Monate liegen, kann UEV bei veränderten Lohn-, Material- und Betriebskosten, die bei Anlieferung gültigen Nettolistenpreise bzw. -leistungspreise zuzügl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde legen. Unsere angebotenen Preise gelten als ortsüblich und angemessen.

4. Materialbeschaffenheit und Verpackung

4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, liefert der Kunde die Materialien in einer den jeweils allgemein gültigen Vorschriften und behördlichen Vorgaben oder Anordnungen entsprechenden Verpackung und Kennzeichnung an. Die mit UEV/SWS zusätzlich vereinbarten Anforderungen an Art und Beschaffenheit der Verpackung sind ebenfalls einzuhalten, ansonsten ist die UEV/SWS berechtigt, die Annahme zu verweigern.

4.2 Im Falle der Annahmeverweigerung ist der Kunde verpflichtet, die Materialien unter Beachtung der gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen unverzüglich zurückzunehmen.

4.3 UEV/SWS überprüft im Rahmen der Annahmekontrolle ob die angelieferten Materialien die vereinbarte oder die übliche Beschaffenheit aufweisen. Werden wesentliche Abweichungen festgestellt, ist UEV, vorbehaltlich sämtlicher weiterer Rechte, berechtigt, dem Kunden die Untersuchung in Rechnung zu stellen.

4.4 Entspricht das Material nicht der vereinbarten oder der üblichen Beschaffenheit ist UEV/SWS berechtigt, vorbehaltlich sämtlicher weiterer Rechte, die Annahme zu verweigern. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, das Material auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich zurückzunehmen. Weitere Ansprüche von UEV/SWS, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

4.5 Sie verpflichten sich UEV/SWS im Hinblick auf die Deponie-Eingangskriterien wesentliche Änderungen der Abfallzusammensetzung unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei verpackt angelieferten Abfällen für wesentliche Änderungen des Konditionierungsprozesses oder der Verpackung. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich die physikalische Beschaffenheit oder die chemischen Werte des Abfalls der bei UEV/SWS angeliefert wird, im Vergleich zu den vertraglich vereinbarten Werten geändert haben.

5. Leistungsumfang

Für den Umfang unserer Leistungen ist entweder unser unverändertes Angebot oder unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie Ihnen zumutbar sind.

6. Zahlungsziel

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

7. Aufrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Sie können diese Rechte aber auch dann nur geltend machen, soweit ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Abtretungsverbot

Sie sind nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

9. Tilgungsbestimmung

Soweit Sie keine Tilgungsbestimmung treffen, sind wir berechtigt diese vorzunehmen, § 366 BGB wird abgedungen.

10. Transport, Anlieferung, Entladung

10.1 Der Kunde stimmt abhängig von den vertraglichen Vereinbarungen die Einzelheiten über Umfang, Tag und Zeitpunkt der Anlieferungen unmittelbar mit dem jeweiligen Portal der UEV/SWS oder einer unserer Partneranlagen ab.

10.2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist es allein Sache des Kunden die für den Transport erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen. Der Kunde prüft daher vor Beginn des Transports in eigener Verantwortung, ob die notwendige Beförderungsgenehmigung vorliegt. UEV ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Kunde im Besitz der notwendigen Beförderungsgenehmigung ist.

10.2.2 UEV kann den Nachweis der Beförderungsgenehmigung fordern. Kann der Kunde die Beförderungsgenehmigung nicht vorweisen ist UEV berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.

10.3 Neben den Transportpapieren und dem Wiegeschein ist beim Transport von gefährlichen Abfällen im nationalen Verkehr ein Ausdruck des Begleitscheins aus dem elektronischen Nachweisverfahren (eANV), bei allen Materialien im internationalen Verkehr das gemäß den internationalen Bestimmungen gültige Begleitformular mitzuführen. Mit diesen Dokumenten muss eine eindeutige Identifikation des anzuliefernden Materials möglich sein.

10.4 Menge und Gewicht werden vom Kunden ermittelt und von ihm in den Begleitpapieren angegeben. UEV/SWS ist berechtigt, eine Kontrollverwiegung durchzuführen. Bei Abweichungen ist das Ergebnis der Kontrollverwiegung für die Abrechnung maßgebend.

10.5 Erfolgt die Anlieferung lose in Silofahrzeugen und entspricht das Material nicht der vereinbarten oder der üblichen Beschaffenheit und kann dies von UEV/SWS erst nach erfolgter Konditionierung festgestellt werden, übernimmt der Kunde die hieraus entstehenden Mehrkosten. Sie haben das Recht uns nachzuweisen, dass uns keine Mehrkosten oder keine Mehrkosten in dieser Höhe entstanden sind.

10.6 Zusätzliche Kosten, die infolge erschwelter Entladung (zum Beispiel bei verrutschten oder beschädigten Behältnissen, artfremden Beimengungen, Bestandteilen oder dergleichen) oder erschwelter Einlagerung (zum Beispiel bei verschmutzten Behältnissen) entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Sie haben das Recht uns nachzuweisen, dass uns keine zusätzliche Kosten oder keine zusätzliche Kosten in dieser Höhe entstanden sind.

11. Gefahr- und Eigentumsübergang

11.1 Der Kunde führt die Anlieferung des Materials nach Weisung von UEV/SWS entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen entweder zur Schachtanlage der Untertagedeponie Heilbronn oder der Konditionierungsanlage Kochendorf oder einer Partneranlage in eigener Verantwortung, auf eigene Gefahr und eigene Kosten durch. Die Gefahr geht über mit der Vollendung des Abladevorgangs.

11.2 Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an den Paletten nach Wahl von UEV/SWS mit der Entladung auf die UEV/SWS über.

11.3 Mit der Übernahme des Materials nach der Entladung, geht das Eigentum, sofern es den vertraglich vereinbarten Angaben im EN oder in der Not. entspricht, auf die UEV/SWS über. Bei Nichteinhaltung verbleibt das Material bis zur Klärung im Eigentum des Kunden.

12. Haftung

12.1 Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Kunde für jeden Schaden, der UEV/SWS dadurch entsteht, dass

- a) Angaben im EN/Not. oder in sonstigen Vereinbarungen unrichtig oder unvollständig sind;
- b) das Material oder dessen Eigenschaften nicht den Angaben im EN/Not. oder sonstigen Vereinbarungen entsprechen;
- c) Menge oder Gewicht nicht den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen;
- d) das Material nicht vereinbarungsgemäß verpackt ist.

12.2 Der Kunde stellt UEV/SWS, unbeschadet weiterer Rechte, von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf den in Abs. (1) a-d genannten Gründen beruhen.

12.3 Ihnen stehen Schadensersatzansprüche nur dann zu, wenn wir eine uns obliegende Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gelten die vorgenannten Haftungs- und Verjährungseinschränkungen nicht. Gesetzliche Haftungseinschränkungen bleiben hiervon unberührt.

13. Verbindliche schriftliche Auskünfte

Mündliche Auskünfte unserer Mitarbeiter sind freiwillige Serviceleistungen. Sämtliche mündlichen Äußerungen unserer Mitarbeiter sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung bzw. per mail rechtsverbindlich.

14. Verbindliche Annahmefristen, Annahmetermine

14.1 Unsere Annahmefristen und -termine sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich oder per mail als verbindlich bestätigt werden. Ihren Fixfristen oder –terminen wird widersprochen.

14.2 Angabe Annahmefristen, Annahmetermine, Annahmefumfang

Für Annahmefristen, Annahmetermine und Annahmefumfang ist allein unsere schriftliche oder per mail versandte Bestätigung maßgebend. Von uns genannte Annahmefristen oder Annahmetermine sind ansonsten unverbindlich und geben den voraussichtlichen Annahmetag in der Untertagedeponie Heilbronn, der Konditionierungsanlage Kochendorf oder einer Partneranlage an.

14.3 Einhaltung Annahmefristen, Annahmetermine

Eine schriftlich oder per mail bestätigte Annahmefrist oder ein schriftlich oder per mail bestätigter Annahmetermin gelten als eingehalten, wenn wir Ihnen den Annahmetermin oder bis zum Ablauf der Annahmefrist unsere Annahmefristen derart rechtzeitig mitgeteilt haben, dass unter normalen Umständen mit einer rechtzeitigen Anlieferung gerechnet werden kann.

14.4 Voraussetzung für Frist- und Termineinhaltung

Die Einhaltung von jeglicher Frist oder jeglichem Termin steht unter den kumulativen Bedingungen, dass Sie sämtliche von Ihnen vorzulegenden Unterlagen, Proben, Analysen und Erklärungen rechtzeitig vorlegen und die vereinbarten Zahlungen fristgerecht und vollständig leisten und nicht mit Zahlungen in Rückstand sind. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die Fristen oder Termine entsprechend der von Ihnen zu vertretenden Verzögerung.

14.5 Fristverlängerung bei höherer Gewalt

Können wir Fristen oder Termine aufgrund höherer Gewalt, z. B. Witterungsbedingungen, Streik oder Aussperrung nicht einhalten, verlängern sich die Vertragsfristen oder –termine angemessen.

14.6 Annahmeverzug

Wir sind dann in Annahmeverzug, wenn Sie uns frühestens nach Ablauf von 2 Wochen nach dem unverbindlichen Anlieferdatum oder dem unverbindlichen Anliefertermin eine angemessene Nachfrist gesetzt haben und diese ergebnislos abgelaufen ist. Eine hieraus resultierende Haftung wird beschränkt auf die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzungen.

15. Rücktrittsrecht bei Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung, negativer Auskunft

15.1 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns Scheck- oder Wechselproteste, Zahlungseinstellungen oder negative Auskünfte über Sie bekannt werden.

15.2 Pauschaler Schadensersatzanspruch

Erklären wir aus unter den in Ziff. 10.2.2 oder 15.1 genannten Gründen den Rücktritt, steht uns ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 20% des Nettoauftragswertes zu. Sie haben das Recht uns nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitere Rechte können Sie nicht geltend machen.

16. Vorzeitige Kündigung

16.1 UEV kann den mit Ihnen geschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie wesentlichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen.

16.2 Ein Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht insbesondere, wenn

- Sie mit Ihren Zahlungsverpflichtungen länger als 30 Tage in Rückstand kommen,
- Sie zu entsorgendes Material übergeben, das nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht
- Sie zu entsorgendes Material übergeben, das nicht die übliche Beschaffenheit aufweist,
- das von Ihnen angelieferte Material nicht frei von artfremden Beimengungen oder Bestandteilen ist.

17. Gestaltungsmöglichkeit bei nicht zu vertretenden technischen oder Entsorgungsschwierigkeiten

Bei nicht vorhersehbaren, von UEV oder SWS nicht zu vertretenden technischen Betriebsstörungen oder Entsorgungsstörungen sind UEV/SWS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Störungen typische Fälle höherer Gewalt sind oder auf geänderten behördlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen beruhen. In diesem Fall bestehen keine weiteren ein- oder wechselseitigen Ansprüche zwischen Ihnen und UEV/SWS.

18. Urheberrecht, Verfügungs- und Verwertungsrechte, Weitergabe von Unterlagen und Daten an Dritte

18.1 UEV/SWS behalten sich an sämtlichen Unterlagen und Ihnen mitgeteilten Daten, insbesondere an Angeboten, Analysen, allen Abbildungen, sämtliche Rechte, insbesondere ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verfügungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

18.2 Alle Ihnen von UEV/SWS zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher oder per mail erfolgter Einwilligung von UEV/SWS Dritten ganz, teil- oder auszugsweise zugänglich gemacht, überlassen, kopiert, vervielfältigt oder auf Datenträger übertragen werden.

19. Bedeutung bildhafter oder zeichnerischer Darstellungen, Angaben zu Konstruktion, Verwendungs- oder Einsatzzweck

19.1 Bildhafte oder zeichnerische Darstellungen zum möglichen oder tatsächlichen Ablauf der Entsorgung sind lediglich beispielhaft und dienen nur zur Veranschaulichung der Entsorgungsmöglichkeiten. Ihnen kommt keinerlei rechtsverbindliche Zusicherung bezüglich Art, möglicher oder zulässiger Entsorgung zu.

19.2 Angaben oder Darstellungen zur Entsorgung sind lediglich beispielhaft und damit unverbindlich.

19.3 Bis zum Gefährübergang sind Sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle der Materialdeklaration entsprechend einzuhaltenden allgemein gültigen Vorschriften, technisch-physikalischen Spezifikationen und behördlichen Vorgaben oder Anordnungen, eingehalten werden.

20. Kosten Genehmigungsverfahren

Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen sind, tragen Sie alle in Verbindung mit dem Genehmigungsverfahren entstehenden Kosten (z.B. Analytik, Gebühren etc.).

21. Technische Änderungen

Dem technischen Fortschritt dienende Änderungen, insbesondere zur einzuhaltenden Verpackung können jederzeit vorgenommen werden.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort sind nach unserer Wahl die im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannte UTD, die Konditionierungsanlage Kochendorf, das UTV KD-HN oder der Standort einer unserer Partneranlagen.

23. Ausschließlicher Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozeß, ist abhängig vom Streitwert, für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, das für unseren Geschäftssitz erstinstanzlich sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht oder Landgericht Heilbronn. Das gleiche gilt, wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder Sie nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt haben oder ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

24. Kein UN-Kaufrecht

Es gilt ausschließlich bzw. vorrangig das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

25. Datenschutz, Sicherheit

25.1 UEV/SWS erfassen Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu dem Zweck, zu dem Sie Ihre Daten zur Verfügung stellen. Ihre persönlichen Daten werden nur innerhalb der Südwestdeutsche Salzerwerke AG, UEV Umwelt, Entsorgung und Verwertung GmbH und Südsalz GmbH unter Beachtung der einzuhaltenden Datenschutzvorschriften genutzt.

25.2 Sie sind damit einverstanden und ermächtigen uns, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der einzuhaltenden Datenschutzvorschriften verarbeiten, speichern und auswerten.

26. Besondere Bedingungen

Ergänzend gelten folgende besondere Bedingungen der UEV bzw. der Südwestdeutsche Salzerwerke AG (SWS):

E-F-404 Annahmebedingungen UTD

E-F-443 Transport und Annahmebedingungen Silofahrzeuge

E-F-450 Annahme Filterkuchen – Hydroxidschlämme

99510190910